

Satzung

Förderverein Kirchliche TelefonSeelsorge Berlin - Brandenburg e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchliche TelefonSeelsorge Berlin - Brandenburg e.V.“
- (2) Der Verein hat Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nr. VR 665/63797 eingetragen..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Kirchlichen TelefonSeelsorge Berlin - Brandenburg
- (2) Der Verein unterstützt insbesondere Projekte, die der Verbreitung des Angebots von Telefonseelsorge dienen und Projekte der Aus- und Weiterbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter.
- (3) Der Verein wirbt finanzielle Mittel ein und vergibt diese ausschließlich für Aufgaben nach § 2 (2) sowie für Ausgaben, die den Betrieb, die Erhaltung und Projekte der Kirchlichen TelefonSeelsorge Berlin - Brandenburg sicherstellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen aufgrund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt. Über die Höhe der Vergütung und der Aufwandsentschädigung bestimmt der Vorstand.
- (5) Der Verein ist seit dem 30. Oktober 1996 Mitglied im Caritasverband für Berlin e.V.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitglieder sind beitragspflichtig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod des Mitglieds, bei Institutionen die Beendigung der Liquidation oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss bis zum 30. September zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmen. Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; sie haben in eigener Sache jedoch kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Er wird im Januar des laufenden Kalenderjahres erhoben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal 7 Personen:
 1. der / dem Vorsitzenden des Vereins
 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
 3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 4. bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Projekte, die der Verein durchführt.
- (6) Die Entscheidung über Ermäßigungen in der Höhe des Mitgliederbeitrages im Einzelfall obliegen dem Vorstand.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (9) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Eine Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Gründe einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Die / der Vorsitzende lädt mindestens vier Wochen vor dem Termin alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. In dringenden Fällen kann die / der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Frist einladen.
- (3) Die / der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 (1). Außerdem wählt sie zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer. Der Vorstand wählt unter sich den/die Vorsitzende(n), den/die Schatzmeister(in) und deren jeweilige(n) Stellvertreter(in/innen).

- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dieser umfasst
1. einen Bericht über die Aktivitäten des Vereins
 2. eine Offenlegung der Finanzlage des Vereins (Jahresabschluss).

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

- (6) Im Falle des § 9 Abs. 2 Satz 2 ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist und sich durch Beschluss mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch mündliche oder schriftliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Satzungsänderungen erfordern 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sollen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Niederschriften sind vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. In der nächsten Sitzung soll sie vom Organ bestätigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Rechtsträger der Kirchlichen TelefonSeelsorge Berlin - Mitte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gleichstellungsparagraph

- (1) Die in der Satzung verwendete Form der Personenbeschreibung erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht der Person.

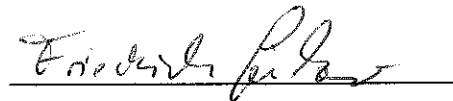
§ 13
Salvatorische Klausel

Werden einzelne Paragraphen dieser Satzung aufsichtsrechtlich beanstandet oder sind aus anderen Gründen unwirksam, ist der Vorstand befugt und berechtigt, dies durch wirksame Regelungen dergestalt zu ersetzen, daß der Wesensgehalt der Satzung nicht beeinträchtigt wird.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.09.2010

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß
§ 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Berlin, den 31.01.2011



Superintendent i.R. Friedrich Gülzow
Vorsitzender



Gerd Borgmann
Schatzmeister



Peter Wagener
Stellvertretender Vorsitzender